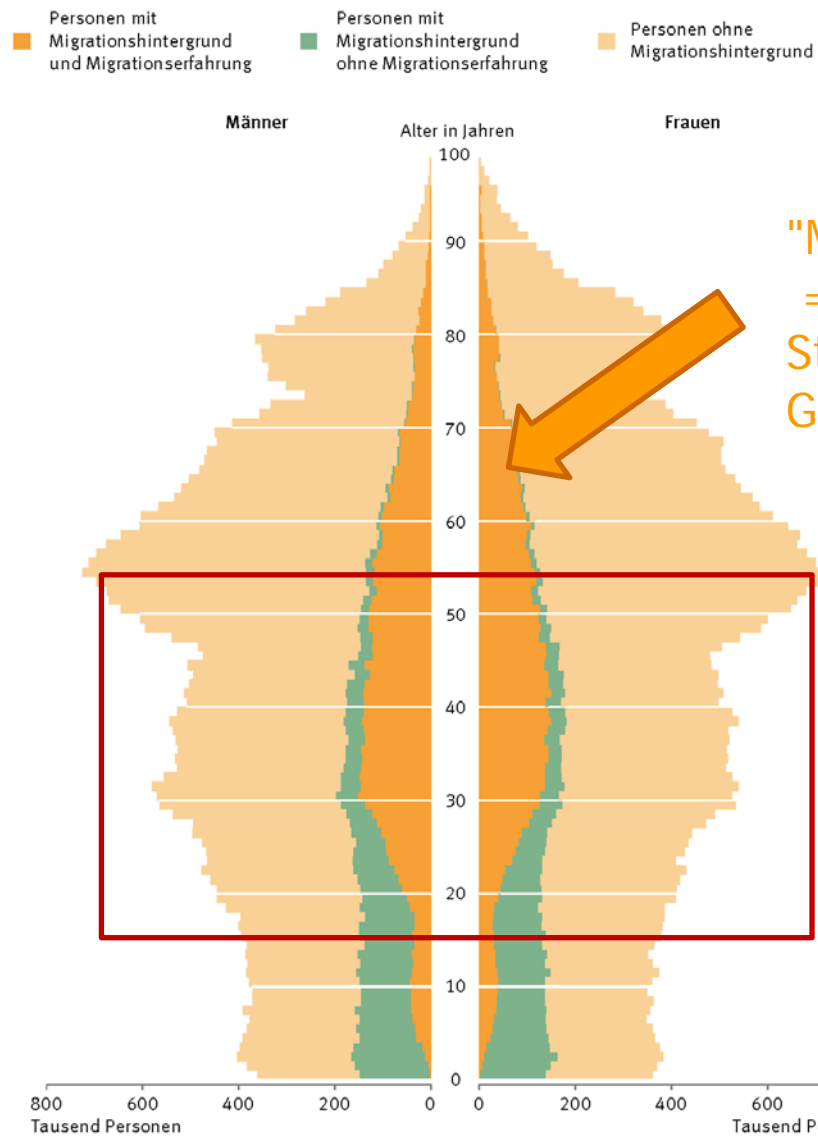


Matthias Knuth

*Bedeutung des "Migrationspakets" für  
Integrationschancen im deutschen  
Bildungs- und Erwerbssystem*

Migration und Beratung  
Online-Jahrestagung des Deutschen Verbandes  
für Bildungs- und Berufsberatung e.V., 6./7.  
November 2020

# Bevölkerung in Privathaushalten nach Alter, Geschlecht und Migrationserfahrung

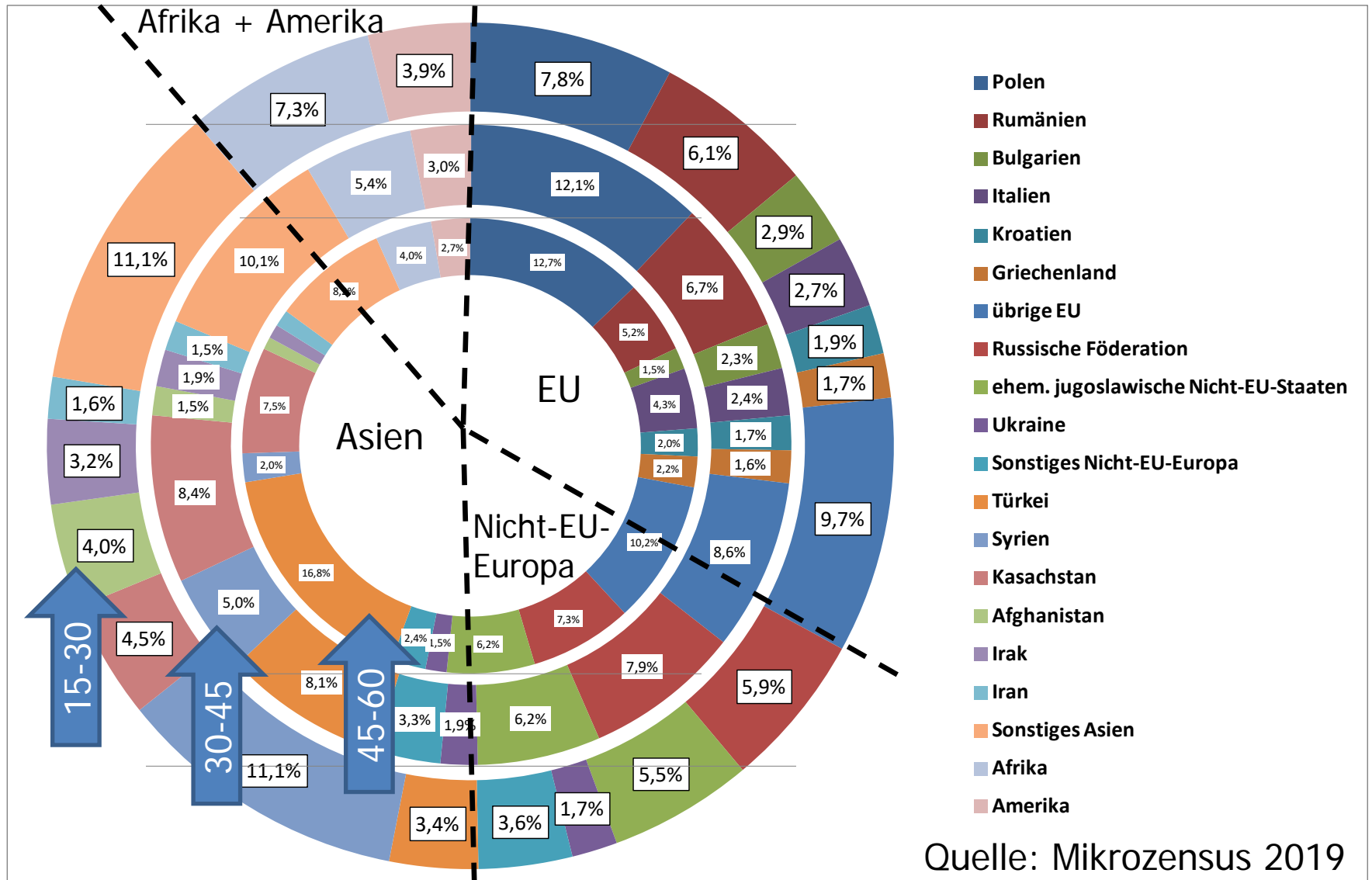


"Migrationshintergrund" = selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren

"Migrationserfahrung" + Migrationshintergrund = im Ausland und dort nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren = "selbst Gewanderte" = Migrant\*innen

Altersgruppe 15-55			
mit eigener Migrationserfahrung	21%	Ausländer*innen	14%
		Deutsche	7%
i. Dtschld. geboren m. Migrationshintergrund	9%	Ausländer*innen	2%
		Deutsche	7%
ohne Migrationshintergrund		Deutsche	69%

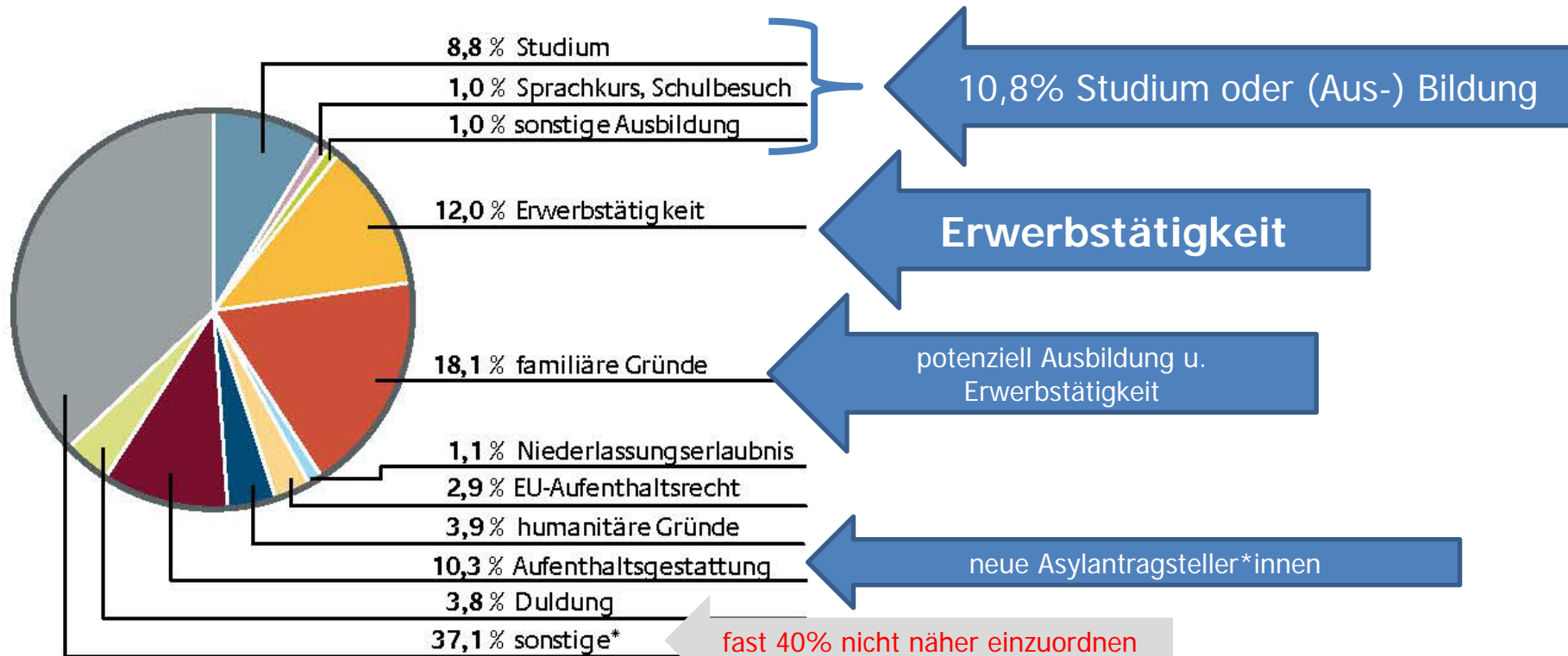
davon 2,2 Mio. Eingebürgerte



Quelle: Mikrozensus 2019

# Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2019 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 533.997 Personen



\* Darunter fallen auch Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

# Das "Migrationspaket" in gesetzestechnischer Hinsicht

- Bündel von sieben **Artikelgesetzen**, durch die mindestens ein Dutzend bestehende Gesetze geändert wurden
  - ⇒ eines der Artikelgesetze heißt "Fachkräfteeinwanderungsgesetz", aber man kann darin nicht nachlesen, wie man als Fachkraft einwandern kann
- irreführende Titel: "Fachkräfteeinwanderungsgesetz" regelt auch Einwanderung zwecks Ausbildung
- kurzzeitig gestaffeltes Inkrafttreten, d.h. mehrfache Änderung zahlreicher Gesetze – Problem für die Rechtsanwendung:
  - ⇒ "Was steht denn im Aufenthaltsgesetz von heute?"
- weitere migrationsrelevante Gesetzesänderungen in engem zeitlichen Zusammenhang, die nicht offiziell Teil des "Migrationspakets" waren und z.T. Zusammenhang zur Migrationspolitik nicht erkennen lassen
  - "Sechstes Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität... "
  - "Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022..."
  - "Siebtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch...."



- ⇒ Meine Darstellung kann weder vollständig noch vollständig richtig sein!
- ⇒ Die Folien enthalten mehr Information als ich in 40 Minuten verbalisieren kann.

## 1. Asylsuchende (1)

- Anpassung der Regelleistungssätze an aktuelle EVS-Bedarfsberechnung **mit dreijähriger Verspätung**
- Frist für den Übergang von reduzierten Leistungen auf den vollen Sozialhilfesatz ("Analogleistungen") von 15 auf 18 Monate verlängert (§ 2 Abs. 1 AsylbLG)
- Leistungskürzungen
  - allgemein für Alleinstehende in Sammelunterkünften (Fiktion "gemeinsamen Wirtschaftens")
  - für Volljährige unter 25, die bei ihren Eltern wohnen (analog SGB II, aber im Widerspruch zum SGB XII)
  - als Strafe bei Verletzung von Mitwirkungspflichten und bei Verstoß gegen Wohnsitzauflage
  - bei Ablehnung des Asylantrags als unzulässig wegen Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaats – **bereits vor Unanfechtbarkeit der Entscheidung**
- komplette Streichung der Leistungen für vollziehbar Ausreisepflichtige, denen bereits von einem anderen EU-Mitgliedsstaat internationaler Schutz gewährt wurde (nur noch 2 Wochen Überbrückung)
- Verpflichtung, in zentralen Einrichtungen zu wohnen (Residenzpflicht), von 6 auf 18 Monate verlängert (§ 47 Abs. 1 AsylG)
  - für Familien bleibt es bei 6 Monaten
  - Arbeitsmarktzugang trotz Residenzpflicht nach 9 Monaten wenn nicht aus "sicherem Herkunftsstaat" (Westbalkan, Senegal, Ghana)

## 1. Asylsuchende (2)

- **nur für vor dem 1.8.2019 Eingereiste:** Zugang zu Integrationskursen nach 3 Monaten Aufenthaltsgestattung auch ohne "gute Bleibeperspektive" möglich (§ 44 Abs. 4 AufenthG), wenn
  - Kapazitäten frei
  - nicht aus "sicherem Herkunftsstaat" stammend
  - in arbeitsmarktbezogene Aktivitäten involviert
- bei "guter Bleibeperspektive" (aktuell **nur Syrien u. Eritrea**) Zugang zu Beratung und Aktivierungsmaßnahmen der BA schon während des Asylverfahrens
- vollständige Abschaffung der Vorrangprüfung bei Beschäftigung
- Förderungsberechtigung für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach 15 Monaten rechtmäßigen Aufenthalts (§ 52 Abs. 2 SGB III)
  - **aber weiterhin Ausschluss von Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 Abs. 2 Satz 3 und § 60 Abs. 3 SGB III)**
- ↔ **Ausschluss von der Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung bleibt bestehen (§ 76 Abs. 6 SGB III)**
- Schließung der "Ausbildungsförderungslücke" für Asylsuchende nach 18-monatigem Aufenthalt (zwischen AsylbLG, SGB XII, SGB III und BAföG)
  - ↔ **in unpraktikabler Weise kompliziert, Studierende können mit Darlehen des Sozialamtes abgespeist werden (§ 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG) – beim BAföG wäre die Hälfte Zuschuss**

## 2. Abgelehnte Asylsuchende ohne Duldung

- erheblich erweiterte Voraussetzungen für Abschiebungshaft (§ 62 Abs. 3a+b AufenthG)
- Betreten von Wohnräumen und "Kurzzeitiges Festhalten" zum Zwecke der Abschiebung ohne richterlichen Beschluss (§ 58 Abs. 4+5 AufenthG)
- "Mitwirkungshaft" bis zu 14 Tage bei Nichterscheinen bei der Passbehörde des vermutlichen Herkunftslandes oder beim Arzttermin zur Feststellung der Reisefähigkeit (§ 62 Abs. 6 AufenthG)



### 3. Geduldete (= Asylantrag abgelehnt, Abschiebung "vorübergehend" ausgesetzt)

- neu – Duldung bei ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG): Arbeitsverbot, Wohnsitzauflage
  - seit 1.7.20 auch anwendbar auf Personen in Ausbildung oder Beschäftigung
- **Ausbildungsduldung:**
  - qualifizierte Berufsausbildung oder
  - Helferausbildung mit Anschlussfähigkeit an qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberuf und mit Ausbildungsplatzzusage
- nur für vor dem 1.8.2018 Eingereiste: **Beschäftigungsduldung** für 30 Monate (§ 60d AufenthG)
  - Beschäftigungsduldung schließt (i. Ggs. z. Ausbildungsduldung) ggf. Partner u. Kinder ein
- Arbeitsmarktzugang kann ohne Vorrangprüfung erlaubt werden; nach vier Jahren ununterbrochenem legalen Aufenthalt keine Arbeitserlaubnis mehr erforderlich
- bei freien Kapazitäten berufsbezogene Deutschsprachförderung nach 6 Monaten Duldung möglich, wenn in arbeitsmarktbezogene Aktivitäten involviert (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DeuFöV)
- Förderungsberechtigungen Arbeitsförderung:
  - berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme:
    - vor 1.8.2019 eingereist: nach drei Monaten Duldung; ansonsten nach 9 Monaten (§ 52 Abs. 2 SGB III) (früher nach 15 Monaten)
  - Ausbildungsbeihilfe (BAB) für Personen in Ausbildungsduldung nach 15 Monaten rechtmäßigen Aufenthalts (§ 60 Abs. 3 Satz 2 SGB III)

#### 4. Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus

- ursprünglich nur vorübergehend eingeführte Wohnsitzregelung wurde entfristet (§ 12a AufenthG)
- von 3 auf 4-5 Jahre verlängerte Frist für möglichen Widerruf des Schutzstatus für Entscheidungen aus den Jahren 2015-2017 (§ 73 Abs. 7 AsylG)
  - ⇒ Verunsicherung des Aufenthaltsperspektive trotz erfolgter Anerkennung
- Bußgelder von 5.000 Euro bei unerlaubter selbständiger Tätigkeit oder unerlaubter Beschäftigung (gilt auch für andere Gruppen)

## 5. (angehende) Fachkräfte aus Drittstaaten

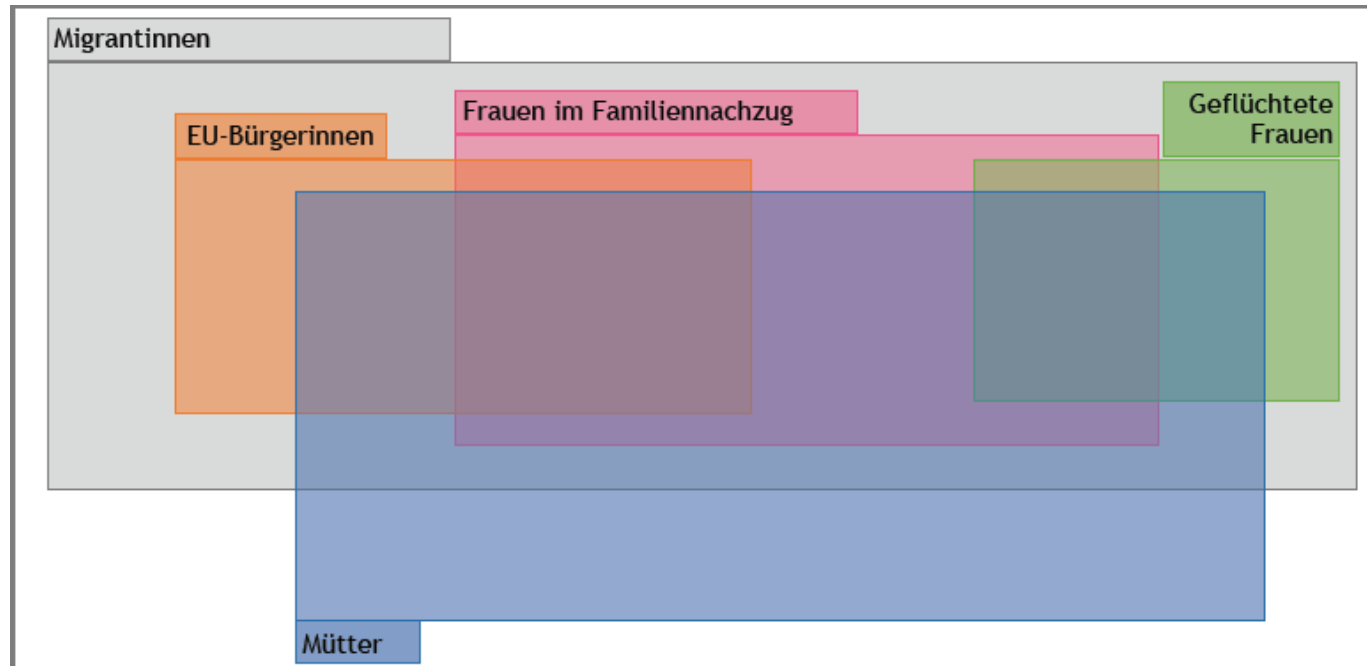
- Erweiterung des Fachkräftebegriffs auf **berufsfachlich** Qualifizierte (bisher nur Hochschulabsolventen)
  - **Altersselektivität:** nach Vollendung des 45. Lj. setzt Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung ein Gehalt von mindestens 55% der Beitragsbemessungsgrenze voraus (aktuell 45.540 €/Jahr)  
↪ vier unterschiedliche Mindestentgeltdefinitionen
- Abschaffung der Vorrangprüfung **für Fachkräfte** (§ 39 Abs. 2 Satz 2) – **aber durch BeschVO wieder einföhrbar, weiterhin notw. b. betriebl. Ausbildung**
- Erprobung einer **Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)** bis Ende 2023 zur Unterstützung von Anerkennung Suchenden **im Ausland**
- Aufenthaltserlaubnisse zu Ausbildungszwecken für betriebliche Ausbildung
  - Zugang zur Ausbildungsbeihilfe (BAB)
- Aufenthalt auch zwecks Ausbildungs- und Arbeitsplatz**suche**
- "beschleunigtes Fachkräfteverfahren"
  - Ausländerbehörde soll Arbeitgeber aufgrund einer Vollmacht der noch im Ausland befindlichen Fachkraft "vollumfänglich" bei Anerkennung der Berufsqualifikation und Regelung der Einreiseformalitäten unterstützen; dafür müssen Länder zentrale Ausländerbehörde einrichten
- Arbeitsverwaltungsabsprache: Kombination von Einarbeitung, Qualifizierung und Anerkennung (bisher Pflege, aber erweiterbar)
- **Westbalkan:** Verlängerung der Sonderregelung bis 2023, Kontingent bis 25.000 pro Jahr, Beschäftigung ohne Qualifikationsnachweis möglich, **ab 2021 Arbeitgeberbindung**

## 6. EU-Bürger\*innen

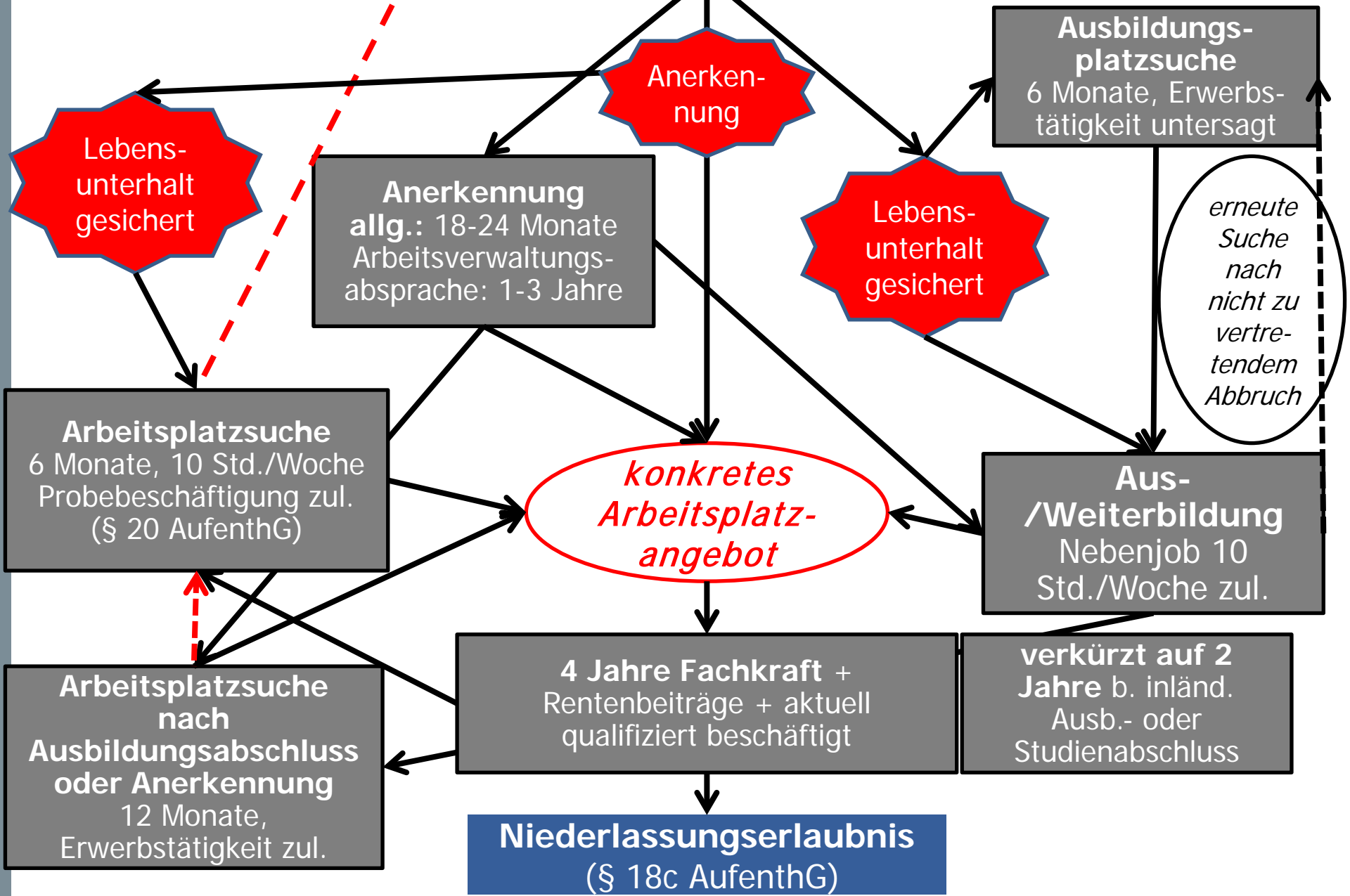
- **Ausschluss vom Kindergeld für nichterwerbstätige oder arbeitssuchende Unionsbürger\*innen**
- **Übermittlungspflicht der Familienkassen an die Ausländerbehörden**
- **uneingeschränkte Förderungsfähigkeit Berufsausbildungsbeihilfe (vorher nur bei bereits Freizügigkeitsberechtigten)**

## 7. nachziehende Familienangehörige

- a) Zuzug als Fachkraft "aus eigenem Recht"
- b) Asylsuche "aus eigenem Recht"
- c) Familienasyl: nur bei Asyl wegen politischer Verfolgung i.S.v. Art. 16a GG



↪ offenbar keine besondere Beachtung im "Migrationspaket"  
(größte Kategorie der Zuzüge!)



# Flucht aus Drittland



kein sicherer  
Herkunftsstaat

**Asylantrag**  
⇒ Aufenthalts-  
gestattung

**Ablehnung**

**Duldung**  
§60a AufenthG

**Ausreise-  
pflicht**

allein-  
stehend: 9  
Monate (§  
61 Abs. 1  
S. 2 AsylG)

m. mind.-  
jährigen  
Kindern:  
6 Monate

**Anerkennung  
eines  
Schutzstatus**

vor 1.8.18 eingereist  
+ 12 Monate Duldung  
+ 18 Monate lebens-  
unterhaltssichernd  
beschäftigt

mind. 3 Monate  
Duldung + kein  
sicherer  
Herkunftsstaat +  
geklärte Identität

**Beschäftigung oder  
Ausbildung** während  
Asylverfahren

**Aufenthalts-  
erlaubnis** aus  
humanitären Gründen  
(§ 25 AufenthG)

**Beschäfti-  
gungsduldung**  
30 Monate  
(§ 60d AufenthG)

**Ausbildungs-  
duldung**  
§60c AufenthG

**Aufenthalts-  
erlaubnis**  
"bei nachhaltiger  
Integration" (§ 25b  
Abs. 6 AufenthG)

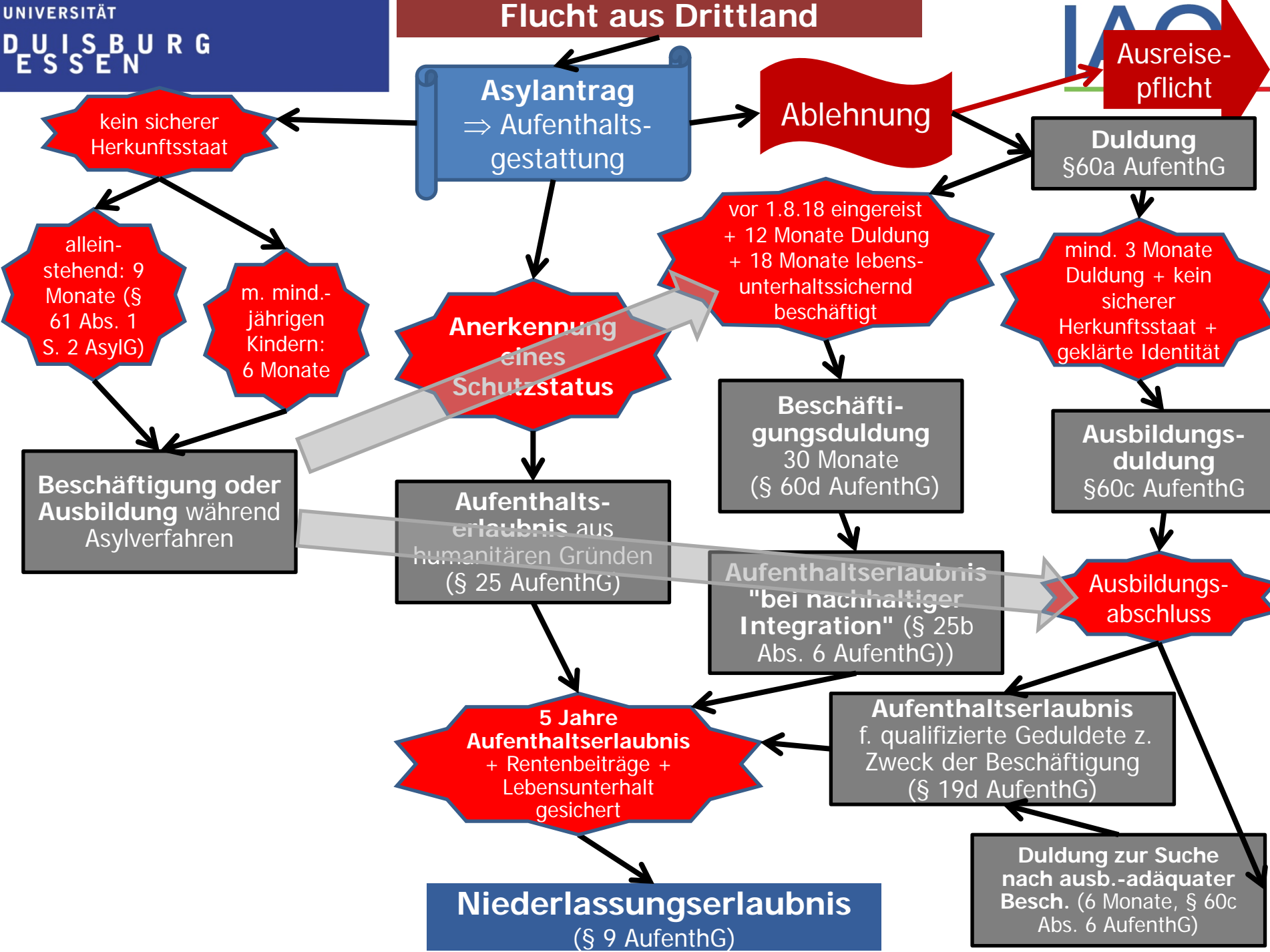
**Ausbildungs-  
abschluss**

**5 Jahre  
Aufenthalts-  
erlaubnis**  
+ Rentenbeiträge +  
Lebensunterhalt  
gesichert

**Aufenthalts-  
erlaubnis**  
f. qualifizierte Geduldete z.  
Zweck der Beschäftigung  
(§ 19d AufenthG)

**Duldung zur Suche  
nach ausb.-adäquater  
Besch.** (6 Monate, § 60c  
Abs. 6 AufenthG)

**Niederlassungserlaubnis**  
(§ 9 AufenthG)



Dauer ab **Einreise m. Aufenthaltserlaubnis** oder ab **Asylentscheid** bis zur Niederlassungserlaubnis

anerk. Fachkraft	Ausbildung in DE m. Aufenth.-erlaubnis	anerk. Flüchtling	Beschäftigungsduldung	Ausbildungsduldung
			12 Monate Vorduldung oder 18 Monate Vorbeschäftigung, wenn diese nicht schon während des Asylverfahrens aufgenommen wurde	3 Monate Vorduldung, wenn Ausbildung nicht schon während des Asylverfahrens aufgenommen wurde
	3 Jahre Ausbildung		30 Monate Beschäftigungsduldung	3 Jahre Ausbildung
<b>4 Jahre...</b>	<b>2 Jahre...</b>	<b>5 Jahre...</b>		
<b>...Beschäftigung oder lebensunterhaltssichernder ALG-Bezug</b>				
<b>4 Jahre</b>	<b>5 Jahre</b>	<b>5 Jahre</b>	<b>8 ½ - 8 ¾ Jahre</b>	<b>8 – 8 ¼ Jahre</b> (evtl. weniger, wenn Teile der Ausbildung während des Asylverfahrens absolviert wurden)
		<b>+ Dauer des Asylverfahrens</b>		



- Asylantragstellende:
  - weitere Restriktionen
  - schärfere "Vorsortierung" nach (un-)sicheren Herkunftsländern und "Bleibeperspektive"
  - punktuelle Verbesserungen für Teilgruppen, teilweise mit Stichtagsregelungen zum Einreisedatum
- anerkannte Asylberechtigte: leicht verbesserte Arbeitsförderung, ansonsten wenig Änderungen
- Ausreisepflichtige: erhebliche Verschärfungen, teilweise rechtlich fragwürdig
- Geduldete:
  - **Ausbildungsduldung** wirkt **fast** wie ein "Spurwechsel" in die Fachkräfteeinwanderung  
⇒ bis in die Arbeitsplatzsuche nach Abschluss und Nichtübernahme bleiben die "Spuren" von Duldung und Aufenthaltserlaubnis getrennt – trotz materiell gleichwertiger Regelungen
  - **Beschäftigungsduldung** hat wegen Stichtagsregelung nur vorübergehende Wirkung
- Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten:
  - wichtige Erweiterung des Fachkräftebegriffs
  - ohne hinleitende Strukturen kaum praktikabel
  - Strukturen erst im Aufbau plus Corona: aktuell bedeutungslos
- Angst vor Pull-Effekten bremst Verbesserungen bei der Integration
- sichere Anwendbarkeit des Rechts insgesamt wegen Überkomplexität sehr zweifelhaft